

Feststellung der Vorinstanz, daß die „Verpflichtung“ anlässlich des Kaufvertrages zu stande gekommen sei, als auch aus dem Wortlaut der „Verpflichtung“ selber, worin es heißt, die Erklärung des Klägers werde abgegeben „im Anschlusse an einen heute abgeschlossenen Kaufvertrag“ usw. Die beiden Rechtsgeschäfte standen aber nicht nur im engsten Zusammenhang, sondern es qualifiziert sich die „Verpflichtung“ geradezu als eine Ergänzung bzw. Modifikation des Kaufvertrages, da sie im Effekte auf eine bedingte Reduktion des Kaufpreises herauskam. Unter diesen Umständen wird selbstverständlich jene „Verpflichtung“, welche mit dem Kaufvertrage steht und fällt, von dem gleichen Rechte beherrscht, wie dieser, also, da letzterer unstreitig ein Eigenschaftskauf war, vom kantonalen Rechte.

Das Bundesgericht ist daher zur Anhandnahme der Berufung inkompetent; —

erkennt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

16. Urteil vom 25. Januar 1908 in Sachen

Br. & Cie., Kl. u. Ber.-Kl., gegen **B.,** Bekl. u. Ber.-Bekl.

Art. 43 OG: Wiederherstellung gegen den Ablauf der Berufungsfrist.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 13. November 1907 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage:

„Ist nicht gerichtlich zu erkennen, Beklagter sei pflichtig, der „Klägerschaft als Ersatz für nicht gelieferte Musselin und Prozeßkosten die Summe von 10,368 Fr. 80 Cts. nebst treffendem „Zins zu bezahlen?“

erkennt:

Die Klage ist im Betrage von 5932 Fr. 40 Cts. nebst 5% Zinsen von 1248 Fr. 65 Cts. seit 28. Mai 1906 geschützt, im übrigen abgewiesen. Beklagter ist berechtigt, den ihm aus Waren-

lieferungen gutkommenden Betrag von 4683 Fr. 85 Cts. mit vorstehender Forderung zu verrechnen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger am Tage nach Ablauf der Berufungsfrist die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage im vollen Betrage, „das heißt im Betrage von 13,308 Fr. 80 Cts. nebst „treffendem Zins“.

Gleichzeitig hat der Vertreter der Kläger ein Gesuch um Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung der Berufungsfrist eingereicht. Dieses Gesuch wird damit begründet, daß zufolge der geschäftlichen Krise in Amerika die st. gallischen Stickerieexporteure zur Zeit geschäftlich ganz außerordentlich in Anspruch genommen seien. So habe gerade im klägerischen Geschäft am Tage der Fristversäumnis der Teilhaber Aug. Br. bis abends 11 Uhr gearbeitet. Infolge dieser „unverschuldeten Geschäfts- und Zwangslage“ sei der genannte abgehalten gewesen, dem Anwalte rechtzeitig Auftrag zur Ergreifung der Berufung zu geben „bzw. dessen Notiz auf dem Urteilskreisse über den Ablauf der Berufungsfrist zu beachten“; —

in Erwägung:

1. Daß großer Geschäftsandrang nicht als ein der rechtzeitigen Berufungserklärung entgegenstehendes Hindernis im Sinne von Art. 43 OG erscheint;

2. daß denn auch nach der Begründung des Restitutionsgesuches die Fristversäumnis im vorliegenden Falle nicht auf eine infolge Geschäftsandranges eingetretene Unmöglichkeit, sondern vielmehr auf eine Vergesslichkeit zurückzuführen ist, wobei der Geschäftsandrang lediglich als Entschuldigungsgrund in Betracht kommen könnte;

3. daß aber eine Berücksichtigung solcher Entschuldigungsgründe im Gesetze nicht vorgesehen ist;

4. daß somit, insofern es sich um Versäumung der Berufungsfrist durch die Teilhaber der klägerischen Firma handelt, ein gesetzlicher Restitutionsgrund nicht vorliegt;

5. daß unter diesen Umständen nicht zu untersuchen ist, ob die Berufungserklärung nicht auch von dem zur Prozeßführung bevollmächtigten Anwalte hätte abgegeben werden können;

6. daß nach dem gefagten daß Restitutionsgesuch als un-
 begründet erscheint und daher auf die Berufung wegen Verspätung
 nicht einzutreten ist; —

erkannt:

Das Restitutionsgesuch wird abgewiesen.

17. Urteil vom 25. Februar 1908 in Sachen

J.-B. gegen Bodensee-Toggenburg-Bahngesellschaft.

*Wiederherstellung gegen den Ablauf der Rekursfrist des Art. 35
 ExprGes. — Für die Wiederherstellung ist nicht Art. 69 BZP,
 sondern Art. 43 OG anwendbar. — Voraussetzungen der Wiederher-
 stellung nach dieser Bestimmung.*

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 30. Januar 1908 hat Gemeinderat J.-B.
 in G. durch Advokat Dr. X. daselbst gegen einen Entscheid der
 eidgenössischen Schatzungskommission für den XVIII. Kreis, vom
 30. Oktober 1907, in seiner Expropriationsstreitsache mit der
 Bodensee-Toggenburg-Bahn gestützt auf Art. 35 ExprGes. beim
 Bundesgericht Beschwerde geführt und darin bezüglich der Ein-
 haltung der Beschwerdefrist bemerkt: „Der Entscheid trägt auf dem
 „Umschlag irrtümlich den Vermerk „„zugestellt den 30. Dezember
 „1907““, ist aber laut Text, Schlußdatierung und Unterschrift
 „des Präsidenten der Schatzungskommission auf der letzten Seite
 „des Entscheides erst am 31. Dezember 1907 in G. ausgefertigt
 „worden und am 1. Januar in G. auf der Post eingetroffen.
 „Eventuell wird beantragt, bei der Postdirektion G. das Abgabe-
 „datum durch die Post feststellen zu lassen.“ Die vom Präsidenten
 des Bundesgerichts angestellten Erhebungen ergaben jedoch, daß
 der Schatzungsentscheid tatsächlich schon am 29. Dezember durch
 den Präsidenten der Schatzungskommission in G. der Post über-
 geben und dem Rekurrenten J.-B. persönlich — laut dem von
 ihm datierten und unterschriebenen Empfangsscheine — am 30.
 Dezember zugestellt worden ist.

B. Auf Grund dieser Sachlage hat der Bundesgerichtspräsident
 durch Urteilsantrag vom 1. Februar 1908 (mit Vorbehalt der
 gerichtlichen Entscheidung für den Fall der Nichtannahme desselben)
 die Beschwerde als verspätet eingereicht erklärt und verfügt, es
 werde darauf nicht eingetreten.

C. In der Folge hat Advokat Dr. X. namens J.-B. mit
 Eingabe vom 6. Februar 1908 um Wiederherstellung gegen die
 Folgen der Versäumung der Beschwerdefrist ersucht. Er beruft sich
 auf direkte oder analoge Anwendbarkeit der Art. 69 und 70
 Bundes-ZPD oder des Art. 43 OG, und macht zur Begründung
 wesentlich geltend: Sein Klient habe in der Sache nicht direkt
 mit ihm verkehrt, sondern ihm den Schatzungsentscheid ohne
 Couvert und ohne Begleitschreiben durch eine dritte Person (In-
 genieur K., der dabei persönlich interessiert sei) am 9. Januar
 übergeben lassen. Er habe den Entscheid hierauf sofort studiert
 und, am Schlusse desselben angelangt, auf Grund des dort neben
 der Unterschrift des Präsidenten der Schatzungskommission von
 dessen eigener Hand eingetragenen Datums der Ausfertigung:
 31. Dezember 1907 die Beschwerdefrist als am 30. Januar 1908
 ablaufend berechnet und zur Vormerkung in seiner Agenda auf
 dem Entscheide notiert. Dabei habe er das auf dem Umschlage
 des Entscheides angegebene Zustellungsdatum: 30. Dezember 1907
 nicht beachtet, sondern diese Differenz der Datierung erst am 30.
 Januar, anlässlich der Abfassung der Beschwerde, entdeckt. Nun
 habe er dieses frühere Umschlagsdatum als unrichtig angesehen
 und deshalb in der Beschwerde bona fide — wie schon sein
 beigefügter Beweisanzug erkennen lasse — behauptet, der Ent-
 scheid müsse am 1. Januar in G. eingetroffen sein. In den
 nun festgestellten Irrtum über den wirklichen Sachverhalt sei er
 also durch einen Fehler der entscheidenden Behörde, der Schatzungs-
 kommission, selbst versetzt worden: das falsche Ausstellungsdatum
 des Entscheides habe ihn über das Datum der Zustellung ge-
 täuscht und damit seine unrichtige Berechnung der Beschwerdefrist
 veranlaßt. Angesichts der Datierung des Entscheides könne weder
 seinen Klienten ein Vorwurf treffen, weil er ihm keine Mitteilung
 gemacht habe, wann er den Entscheid erhalten habe, noch ihn als
 Vertreter, weil er nicht extra danach gefragt habe. Auch die Gegen-